

1765 Febr. 12

Der Notar Johannes Egbert Istfording nimmt unter wirklichen Insc-
ription der indefiniten Requisition des Joswin Casper von Papen
und der Vollmacht der Maria Antonette Witwe von Brandt für ihren
Sohn Joswin Albert von Brandt vom 12. Febr. 1765 im Procurat auf
sich die am Nachmittag des Ausstellungstages erlegte Requisition.
Zu dem Lehngütes Künigen mit Joswin Casper von Papen an
Joswin Albert von Brandt als Bevollmächtigten seiner Mutter.
Zu dem Handlung gegen die Künigin des Botteskopff und
Johann Bernhard Szeffer und Casper Hagedorn.
Der Notar Istfording hat unterschieden und sein Siegel mit
dem Heftfaden angefestigt.

Angefestigt sind die ^{Originalen der} Requisition des Joswin Casper von
Papen und der Vollmacht der Maria Antonette von v. Brandt.
~~Ausschreibung (Hand d. 19. Febr.) Nr. 108.~~

Nr. Pap. 10 Bll. perziffet.

Ersälzerarchiv von Nr. Sin Nr. 147